

Wahlbekanntmachung

der Gemeinde **Worpswede**

**für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament sowie für die Bürgermeisterwahl der Gemeinde
Worpswede am 25. Mai 2014**

1. Am **Sonntag, 25. Mai 2014**, findet die

**Wahl zum 8. Europäischen Parlament sowie
in der Gemeinde Worpswede die Bürgermeisterwahl**

statt.

Eine Stichwahl für die Bürgermeisterwahl findet nicht statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Worpswede ist in 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl am Wahltag um 16.00 Uhr im Kreishaus Osterholz, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck zusammen.
Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Bürgermeisterwahl am Wahltag um 16.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Worpswede im Personalraum / Obergeschoss, Bauernreihe 1, 27726 Worpswede für die Gemeinde Worpswede zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben zur Wahl ihre **Wahlbenachrichtigung** mitzubringen und ein **amtliches Personaldokument** bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum für jede Wahl einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Für die **Europawahl hat jede Wählerin/jeder Wähler eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine **Stimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Für die Bürgermeisterwahl hat jede Wählerin/jeder Wähler eine Ja- oder eine Nein-Stimme.

Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge.

Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine **Stimme** in der Weise ab, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er mit Ja oder Nein stimmen möchte.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 48 Europawahlordnung i.V.m. § 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz sowie § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes).
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede/jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes sowie § 4 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Worpswede, den 17.05.2014
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Lebedinzew)